

# Oberbergischer Kreis

## Merklblatt „Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen“



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN

### 1. Grundlagen

Kosten für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen können aus Mitteln der Sozialhilfe sowohl im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen als auch im Rahmen der Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Personen bewilligt werden. Zuständig für Fälle der Eingliederungshilfe ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR), für Fälle der Hilfe zur Pflege das Amt für Soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises. Dieses Infoblatt beinhaltet die Regelungen für die Bearbeitung der Anträge der Hilfe zur Pflege beim Oberbergischen Kreis.

Anträge auf Übernahme dieser Kosten werden dann im Rahmen der **Eingliederungshilfe** (beim LVR) bearbeitet, wenn damit vorrangig die **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** ermöglicht werden soll. Gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX handelt es sich dann um eine „Hilfe bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung entspricht“.

Eine Bearbeitung im Rahmen der **Hilfe zur Pflege** erfolgt dann, wenn die beantragte Maßnahme im Wesentlichen aus **pflegerischen Gründen** erfolgt und dadurch die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden kann oder eine möglichst selbständige Lebensführung der pflegebedürftigen Person wiederhergestellt werden kann.

### 2. Prüfung vorrangiger Ansprüche

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Pflege kommen nur dann in Betracht, wenn die antragstellende Person pflegebedürftig im Sinne des SGB XI ist. In diesen Fällen besteht ein **Anspruch bei der Pflegekasse auf einen Zuschuss gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI** (bis zu 4.000,00 €). Dieser ist zunächst geltend zu machen. Die Leistungen der Pflegekasse sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus können im Einzelfall vorrangige Ansprüche gegenüber dem Rententräger, dem Integrationsamt, der Unfallversicherung, der Berufsgenossenschaft oder der Fürsorgestelle bestehen.

### 3. Prüfung der beantragten baulichen Maßnahme

Grundsätzlich kann Sozialhilfe nur **entsprechend dem bestehenden Bedarf** geleistet werden. Es ist daher **vor Durchführung** zu prüfen, ob die beantragte Maßnahme im Blick auf den konkreten Hilfebedarf der antragstellenden Person **erforderlich und geeignet** ist. Folgende Punkte spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle:

#### 3.1 Prüfung des Hilfebedarfs der antragstellenden Person

Die antragstellende Person muss pflegebedürftig sein im Sinne des § 14 SGB XI (mindestens Pflegerad 1).

### 3.2 Prüfung der Wohnungssituation

Grundvoraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, dass keine andere geeignete Wohnung für den hilfebedürftigen Menschen auf dem Wohnungsmarkt zu finden ist.

### 3.3 Bauliche Prüfung

In diesem Rahmen wird die **Geeignetheit und Angemessenheit** der beantragten Maßnahme aus baulicher Sicht geprüft. Hierzu gehört auch die Frage der grundsätzlichen Geeignetheit der Wohnung.

### 3.4 Prüfung vorzulegender Angebote

Es sollen grundsätzlich mindestens **zwei Angebote** für eine beantragte Maßnahme eingeholt werden. Diese werden auf Angemessenheit geprüft. Speziell für einen beantragten Badumbau sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Bodenfliesen (rutschfest) maximal 30,00 €/m<sup>2</sup>
- Wandfliesen maximal 10,00 €/m<sup>2</sup>
- grundsätzlich keine Duschtür, sondern ein Vorhang

#### **Einverständniserklärung des Eigentümers**

Sofern sich der Antragsteller in einem Mietverhältnis befindet, ist eine Erklärung des Eigentümers einzuholen, dass dieser mit der beabsichtigten baulichen Maßnahme einverstanden ist. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Miete, die die antragstellende Person zahlt, angemessen ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass mit der Durchführung einer beantragten Baumaßnahme erst **nach abschließender Prüfung und Bewilligung** begonnen werden kann.

## 4. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers

Die Prüfung der **Einkommens- und Vermögensverhältnisse** erfolgt im üblichen Rahmen der Vorschriften des SGB XII.

Bei einer **Wohnung im Eigentum des Antragstellers** sind die zinsgünstigen Darlehen der Wohnraumförderung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Auch wenn es sich um ein Darlehen handelt, ist der Antragsteller verpflichtet, zunächst diese Möglichkeit der Finanzierung voll auszuschöpfen. Sollte er dazu im Rahmen der Selbsthilfe nicht bereit sein, ist der Antrag abzulehnen.

## 5. Durchführung der wohnumfeldverbessernden Maßnahme

Sollte sich im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme ein **erheblicher Mehrbedarf** aufgrund der Gegebenheiten vor Ort oder anderer besonderer Umstände ergeben, **der im Vorfeld der Bewilligung nicht vorhersehbar war**, ist das Amt für Soziale Angelegenheiten zu informieren. Erst nach Abstimmung mit dem Sozialhilfeträger können diese zusätzlichen Arbeiten durchgeführt und abgerechnet werden.

## 6. Abwicklung nach Durchführung der Maßnahme

Nach Abschluss der baulichen Maßnahme erfolgt eine Besichtigung vor Ort, um zu prüfen, **ob die Arbeiten entsprechend den vorherigen Abstimmungen durchgeführt wurden**. Sofern die durchgeführte Maßnahme die o. g. Vorgaben erfüllt, werden die bewilligten Kosten übernommen.

#### **Ansprechpartnerin:**

**Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Amt für Soziale Angelegenheiten  
La Roche-sur-Yon-Straße 18  
51643 Gummersbach**

#### **Anja Mindel**

Telefon: 02261 88-5039  
Fax: 02261 88-9725039  
E-Mail: anja.mindel@obk.de  
Raum: A1-27

**Oberbergischer Kreis**  
Amt für Soziale Angelegenheiten  
La Roche-sur-Yon-Straße 18  
51643 Gummersbach